

Satzung des Vereins „Förderverein Basketball Hannover-Bothfeld e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 11.05.2023 gegründete Verein führt den Namen **Förderverein Basketball Hannover-Bothfeld** und hat seinen Sitz in Hannover-Bothfeld.
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch Mittelzuwendung bzw. Mittelweitergabe an den Turn- und Sportverein Bothfeld von 1904 e.V. für dessen Basketballabteilung. Der Verein erhebt Beiträge und betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein.
- (2) Mittelzuwendung bzw. Mittelweitergabe an den Turn- und Sportverein Bothfeld von 1904 e.V. erfolgen zweckgebunden für dessen Basketballabteilung. Die Mittel dienen dort zur Abdeckung von Kosten für Sportausrüstung, Sportbekleidung, Fahrzeuge und Sportanlagen, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten, etwaigen Reisekosten für Trainer, Betreuer und Athleten sowie Kosten für die Beschäftigung von Trainern und Betreuern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem Kassenführer*in
 - der/dem Schriftführer*in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen über die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Mittelverwendung im Einklang mit dem Vereinszweck. Die Aufnahme von Krediten ist nicht gestattet. Der Vorstand hat der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft nach Maßgabe des § 259 BGB abzulegen.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n) in Textform, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die Schriftführer*in, jeweils unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (10) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.

- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit in Präsenz stattfinden. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine Durchführung in Präsenz deutlich erschweren oder unmöglich machen, kann der Vorstand ausnahmsweise beschließen, die Mitgliederversammlung virtuell abzuhalten (z.B. als Videokonferenz).
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Bei deren/dessen Verhinderung wird die Mitgliederversammlung nach Wahl des Vorstandes von einem anderen durch den Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Festsetzung der Beiträge, und
 - Wahl der Vorstandsmitglieder.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Kann bei Wahlen kein Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, findet zwischen den zwei Kandidaten*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turn- und Sportverein Bothfeld von 1904 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern für Unfälle oder andere Schädigungen, die diese in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 11.05.2023 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden, am 26.09.2023 vom Vorstand nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung geändert worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.